

EINSCHREIBEN
Staatsanwaltschaft Graubünden
Abteilung II
Stefan Luck
Sennhofstrasse 17
7001 Chur

Alex W. Brunner
Architekt HTL
c/o Bahnhofstrasse 210
CH-[8620] Wetzikon
Telefon +44 930 62 33

Datum: 23. August 2021
Post Code: 98.00.862200.00306433

Strafbefehl – ÜB.2021.5338
Ihr Schreiben vom 5. August 2021

Grüezi Herr Luck

In Ihrem erwähnten Schreiben fordern Sie mich auf, meine Einsprache mit einer Originalunterschrift zu versehen. Ich nehme mir hiermit die Mühe, Ihnen Ihre rechtliche Stellung klar zu legen, unabhängig davon, ob Ihre Oberen eine andere Meinung vertreten, zumindest noch vorläufig. Auch sie werden in einigen Monaten eingestehen müssen – sofern es sie noch geben wird –, dass sie Verbrechen in Hülle und Fülle begangen haben und das erst noch vorsätzlich! Das heisst: Die Strafverfolgungsbehörden sind institutionelle Straftäter!

In den 1990er Jahren begann mit der Privatisierung von SBB und PTT die Umwandlung der ehemals öffentlich-rechtlichen Institutionen zu privaten Kapitalgesellschaften. Diese beiden wurden legal in Aktiengesellschaften umgewandelt, indem das Parlament die Gesetze verabschiedete und diese unterstanden dem fakultativen Referendum, das allerdings nicht ergriffen wurde.

Die Staatsanwaltschaft Graubünden ist eine Tochtergesellschaft der Muttergesellschaft des Departements für Justiz, Sicherheit und Gesundheit als Aktiengesellschaft. Diese ist wiederum eine Tochtergesellschaft der Muttergesellschaft des Kantons Graubünden, welche wiederum eine Tochtergesellschaft der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist, die ihren Sitz irgendwo in Belgien hat. Diese Angaben finden Sie in meiner Liste zusammengestellt samt den entsprechenden Quellenangaben.¹

Leider wurden diese Umwandlungen von den Tätern eigenmächtig durchgeführt, weshalb Parlamente und Volk nie dazu Stellung beziehen konnten. Oder haben Sie je dazu einmal abgestimmt, dass Eidgenossenschaft, Kanton, Gemeinden oder irgendwelche Ämter privatisiert werden dürfen? Aus diesem Grund muss das geheim bleiben. Nach ZGB Art. 52 Abs. 2 brauchen öffentlich-rechtliche Institutionen keinen Handelsregistereintrag. Doch weshalb publizieren private Wirtschaftsdatenbanken – wenn auch nur teilweise – diese Angaben? Weil dieser Vorgang im Geheimen ablaufen muss, stellt das Handelsregister, gestützt auf Art. 52 Abs. 2 ZGB keine HR-Auszüge für diese privatisierten Firmen aus. Deshalb ist nur der Nachweis über diese privaten Wirtschaftsdatenbanken und die Aussagen von einzelnen Mitarbeitern dieser Firmen möglich, welche das aber nur im direkten Gespräch zugeben. Einzelne Gemeinbeschreiber geben auf Anfrage offen zu, dass sie Geschäftsführer sind.

Weil die Gründungen dieser privaten Handelsgesellschaften nie durch Parlament und Volk beschlossen wurden, erfolgten diese Gründungen illegal und zudem unvollständig, weshalb nach Handelsrecht alle

¹ www.brunner-architekt.ch à Politik à Diverse Korrespondenzen ab 2020 à Liste von Behörden und Ämter als Firmen

deren Angestellten für all ihr Handeln und Lassen privat haften. Das ist ständige Praxis und hat nichts mit einer neuen Rechtsauslegung zu tun. Weiteres können Sie dem Aufsatz Grundlageninformation² entnehmen.

Da alle diese Behörden und Ämter als private Kapitalgesellschaften illegal gegründet wurden, wurde ihnen auch kein hoheitliches Recht übertragen, weshalb alle ihre Handlungen nichts anderes als Amtsanmassungen (Art 287 StGB) sind. Ihr Hinweis, dass sie öffentlich-rechtliche Institutionen seien, dient nur der Vertuschung, besitzt jedoch keinen rechtlichen Wert.

Sie forderten mich deshalb mit Ihrem Schreiben auf, etwas zu tun, was ich nicht tun muss, weil im Konkreten Fall die Tochtergesellschaft Staatsanwaltschaft, aber auch die Tochtergesellschaft Kantonspolizei Graubünden, keine Legitimation zur Ausübung hoheitlichen Handelns hat. Nötigung (Art. 181 StGB) ist, wenn jemand Dritten durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden. Sie haben mich daher mit Ihrem Schreiben genötigt. In meinen beiden Fällen bei der Staatsanwaltschaft Graubünden geht es jedoch nicht nur um Amtsanmassungen (Art 287) und Nötigung, sondern auch um Betrug (Art. 146) und Unterstützung einer kriminellen Organisation (Art. 260ter). Um das alles zu verstehen, muss man eben mehr wissen, als uns in der Schule vermittelt wird. Die weiteren Links dazu finden Sie in der Grundlageninformation.

Auf dieser Seite finden Sie auch das *Merkblatt Deliktsbeteiligung gemäss Schweizer Strafrecht*³ mit einem weitergehenden Link zur universitären Vorlesung.

Ich kann Ihnen versichern, dass mich keiner – egal welchen Ranges – ungestraft nötigt, betrügt oder sonst irgendwelche Verbrechen an mir ausübt. Ich weiss mich durchaus zu wehren, auch wenn es noch einige Zeit dauern wird, bis meine Aktivitäten greifen. Ich kann Ihnen aber versichern, dass sie nicht nur greifen werden, sondern vor allem auch hart durchgreifen werden. Die ersten Ansätze sind bereits zu erkennen, denn es regt sich organisierter Widerstand. Die erste Organisation besteht bereits seit zwei Monaten.⁴

Damit wissen Sie als Täter, was auf Sie und Ihr ganzes Umfeld bei der Staatsanwaltschaft auf zukommt. Deshalb muss ich Ihnen nicht weiter erklären, dass es keine Originalunterschrift geben wird. Zudem ist auch die Fristansetzung nicht von Belang, weil damit so oder so Verbrechen verbunden sind und deshalb auch diese Fristansetzung keine Bedeutung hat.

Dem Hochmut der Vertreter dieser illegalen Privatfirmen, sie könnten ihr kriminelles Treiben noch lange ungestraft fortsetzen, wird nun ein energischer Riegel geschoben. Diese Funktionäre haben in ihrer Arroganz willentlich in meine Bedingungen eingewilligt und damit nicht nur Ihrer eigenen finanziellen Exekution zugestimmt, sondern auch in die deren Angestellten.⁵ Aber das interessiert Sie ja nicht.

Ich hoffe, Sie verstehen diese Botschaft. Welche Konsequenzen Sie daraus ziehen, müssen Sie entscheiden.

Adieu

Mensch :Alex W. :Brunner, a.r.

² www.hot-sips.com à Links, weitere Unterlagen à Die grundsätzlichen Zusammenhänge

³ www.hot-sips.com à Links, weitere Unterlagen à Merkblatt Deliktsbeteiligung gem. Schweizer Strafrecht

⁴ www.hot-sips.com

⁵ www.brunner-architekt.ch à Politik à Diverse Korrespondenzen ab 2020 à Kanton Graubünden